

Zur Information Beherbergungsverbot „Homeoffice“:

- **Homeoffice**

Bitte beachten Sie folgende aktuelle Informationen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen:

Das Beherbergungsverbot für Übernachtungsangebote für touristische Zwecke: Regelung im **§ 14 Abs. 1** der Zwölften Bayerischen

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true besagt:

„Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für **glaubhaft notwendig**, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.“

Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege(StMGP) sind **an die Glaubhaftmachung notwendiger Übernachtungszwecke hohe Anforderungen** zu stellen. Sinn und Zweck des Beherbergungsverbots ist die umfassende Beschränkung von Kontakten und eine Einschränkung des Reiseverkehrs auf notwendige Zwecke. Nicht unbedingt notwendige Termine sollten verschoben werden. Gibt es eine Alternative zur Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen, so sollte diese wahrgenommen werden. Gibt es eine Alternative zum Antritt einer Reise, die aufgrund ihrer Dauer eine Übernachtung notwendig macht, so sollte diese Alternative wahrgenommen werden. Eine Übernachtung ist nur notwendig, wenn der zulässige Zweck nicht ohne die Übernachtung realisiert werden kann.

Das zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beantwortete die Frage: "**Sind Homeoffice-Angebote durch Beherbergungsbetriebe im Rahmen der Vermietung von Zimmern, Ferienwohnungen oder airbnb zulässig?**" in der Vergangenheit wie folgt:

"Bei einer Übernachtung im Hotel bzw. der Anmietung eines Zimmers in einem Beherbergungsbetrieb, um dort „Homeoffice“ zu machen, handelt es sich nicht um einen notwendigen Übernachtungs- bzw. Aufenthaltszweck. Denn das Homeoffice kann grundsätzlich zu Hause durchgeführt werden; alternativ kann auch weiter im Büro gearbeitet werden. Jedenfalls kann die Erledigung der „Homeoffice“-Arbeit grundsätzlich auch ohne eine Übernachtung/einen Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb realisiert werden.“

Das Beherbergungsverbot des § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV richtet sich einzig und alleine an den **Betreiber eines Beherbergungsbetriebes. Dieser Entscheidet in Eigenverantwortung und auf eigenes Risiko** über die Zurverfügungstellung der Übernachtungsmöglichkeit für den vom potenziellen Gast vorgetragenen Zweck. Der Betreiber trägt das volle "Risiko" im Falle einer Kontrolle, den Beweis dafür zu führen, dass die Zurverfügungstellung der Übernachtungsmöglichkeit für einen glaubhaft notwendigen nichttouristischen Zweck erfolgt. Erfolgt die Vermietung ohne ernsthafte Überprüfung der Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Gründe des „notwendigen Zwecks“ einer Anmietungsanfrage, so läuft der Betreiber des Beherbergungsbetriebes Gefahr, bei einer Kontrolle keine „Beweise“ für den nichttouristischen Zweck der Vermietung vortragen/belegen zu können. Bei Feststellung von Verstößen drohen den Betreibern der Beherbergungsbetriebe eine ganz erhebliche Geldbuße : <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-206/>

Die Regelung des **§ 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV** beinhaltet kein Erlaubnisverfahren oder Zustimmungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Vermietungen. **Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt diesbezüglich weder Zustimmungen noch Genehmigungen. Es ist nicht Sache der**

Kreisverwaltungsbehörde über Vermietungen/Beherbergungen zu entscheiden. Die Kreisverwaltungsbehörde prüft auch nicht anstelle des Betreibers des Beherbergungsbetriebes, ob der von anfragenden Gast vorgetragene Übernachtungsgrund als glaubhaft notwendiger nichttouristischer Grund „anerkannt werden könnte“. Eine über eine einfache **Auskunft zur Rechtslage** (Hinweis auf die Regelung des § 14 Abs. 1 der 12. BayLfSMV) hinausgehende **Einzelfall-Rechtsberatung** durch die Kreisverwaltungsbehörde **findet nicht statt.**